



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 29. Mai 2001

27. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 75. **Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 76. **INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**
- 77. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**
- 78. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**
- 79. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**
- 80. **INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**

Nr. 75
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **24. Mai 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000		0,00
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000		0,00
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000		0,00
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000		0,00
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				€100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 75. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	----- andere	0207 12 10 9900	V01	20,00
	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen		V02	20,00
	----- "Hühner 65 v.H.":			
	----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 12 90 9190	V01	20,00
	----- andere		V02	20,00
	----- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung			
	----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 12 90 9990	V01	20,00
	----- andere		V02	20,00
ex 0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
	---- nicht entbeint:			
ex 0207 14 20	----- Hälften oder Viertel:			
	----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 14 20 9900		0,00
	----- andere			
ex 0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 14 60 9900		0,00
	----- andere			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 75. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 14 70	----- andere: ----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	-- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	-- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint: ----- Schenkel und Teile davon: ----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 60				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 75. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00
------------	--------------	-----------------	--	------

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- V02 Für die Ausfuhr nach Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldavien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 76
INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

GZ: III/7/4/28.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen). Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

1.1. **70 % = 37.100 t** für Einführer, die nachweisen können, dass sie gefrorenes Rindfleisch im Rahmen der Verordnungen (EG) Nrn. 1042/97, 1142/98 und 995/1999 importiert haben.

1.2. **30 % = 15.900 t** für Einführer (Newcomer), die folgendes nachweisen können:

- Einfuhr aus Drittländern von mindestens **220 t** Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 01. Juli 1998 und 30. Juni 2000 (ausgenommen jenes Fleisch, das im Rahmen der Verordnungen (EG) Nrn. 1042/97, 1142/98 und 995/1999 eingeführt wurde)

oder

- Ausfuhr von mindestens **450 t** Rindfleisch der vorhergenannten KN-Codes nach Drittländern im Zeitraum zwischen 01. Juli 1998 und 30. Juni 2000.

Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. seinen Sitz in Österreich hat,

2.1.3. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.1.4. mit Stichtag 1. Juni 2001 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.

2.2. Das Einfuhrrecht gemäß Pkt. 1.2. darf höchstens auf eine Gesamtmenge von **50 t** gestellt werden.

2.3. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

Nachweise über die hinausgehenden geforderten Mengen gemäß Pkt. 1.2. müssen nicht erbracht werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 8. Juni 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. *Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.*
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.4. Je Gruppe (70 % und 30 %) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€35,00 je 100 kg**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 80 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2002.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. **Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. *Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.*
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Rindfleisch"
- 5.4. Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0202 10 00, 0202 20 **oder**
- 0202 30, 0206 29 91
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
**"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr.*/...../2001)
Kontingentsnummer 09.4003"**

6. Rechtsgrundlagen

- 6.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- 6.2. **Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.**

* **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

zur Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen des GATT

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Importe von gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie von Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Juli 1997 und 30. Juni 2000 nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 1042/1997 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.2. gem. VO 1142/1998 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.3. gem. VO 995/1999 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.4. SUMME <input type="text"/> kg Rindfleisch</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2001 im Rindfleischhandel tätig zu sein.</p>
<p>4. Erklärung zum Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer (Newcomer)

zur Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen des GATT

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>..... kg Rindfleisch</p> </div> <p>Höchstantragsmenge: 50.000 kg</p>
<p>3. Nachweise für Einfuhrantrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<p>Ich/wir habe(n) zwischen dem 01. Juli 1998 und 30. Juni 2000</p> <p><input type="checkbox"/> 220 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 importiert</p> <p><input type="checkbox"/> 450 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 exportiert</p>
<p>4. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>4.2. mit Stichtag 01. Juni 2001 im Rindfleischhandel tätig zu sein.</p>
<p>5. Erklärung zum Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>6. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

**Nr. 77
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes
Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**

GZ: III/7/4/28.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlicenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

1. Ausschreibungsmenge

1.1. **40.000 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % und mindestens 20 % mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen. Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (**A-Erzeugnisse**)

1.2. **10.700 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch. Das sind Verarbeitungserzeugnisse, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die unter Pkt. 1.1. genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse.

Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (**B-Erzeugnisse**)

2. Antragsvoraussetzung

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,

2.1.3. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,

Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.

2.1.4. mit Stichtag 01. Juni 2001 noch in der Rindfleischverarbeitung tätig ist.

2.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte darf höchstens für 10 % der verfügbaren Menge, gem. Pkt. 1 gestellt werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 8. Juni 2001** müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. *Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.*
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.4. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.**

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit bis zum **22. Februar 2002** gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€12,00 je 100 kg**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen**, max jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Die Zuteilungsmengen, für die bis zum 22. Februar 2002 keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine weitere Zuteilung verwendet.**
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.**
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.
- 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**
- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

Nr. 77. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

- 5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).
- 5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
- **im Falle der Regelung A):**
"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr.*/.../2001. Kontingentnummer 09.4057"**
 - **im Falle der Regelung B):**
"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr.*/.../2001. Kontingentnummer 09.4058"**

6. Einfuhrbedingungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Die Sicherheit wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

7. Rechtsgrundlagen

- 7.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16 November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- 7.2. **Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.**

* **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1.

(A-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>.....kg Rindfleisch</p> </div> <p>Antragshöchstmenge: 4.000 t Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2001 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.</p>
<p>4. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,</p> <p>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2.

(B-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> kg Rindfleisch </div> <p>Antragshöchstmenge: 1.070 t Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2001 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.</p>
<p>4. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,</p> <p>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 77. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

Anlage 3

KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von <u>A-Erzeugnissen</u> €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von <u>B-Erzeugnissen</u> €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.414	420
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	2.211	657
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.211	657
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.041	903
		3.041	903

Nr. 78
INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

GZ: III/7/4/28.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlicenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **178.000 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- 1.1. **70 % = 124.600 Stück** für Einführer (traditionelle Einführer), die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 01. Juli 1997 und 30. Juni 2000 im Rahmen der genannten **Verordnungen (EG) Nrn. 2501/96, 2542/97, 1144/98 und 1128/1999** Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben.
- 1.2. **30 % = 53.400 Stück** für Einführer (andere Einführer), die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 01. Juli 1999 und 30. Juni 2000 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90, mit Ausnahme der unter Pkt. 1.1. genannten Tiere, von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 2.1.1. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
 - 2.1.2. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 2.1.3. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Juni 2001 am Rindfleischsektor tätig ist,
 - 2.1.4. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 08. Juni 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. *Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 5,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.*

**Nr. 78. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**

- 3.3. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 3.4. Je Gruppe (70 % oder 30 %) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge pro Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die Kommission entscheidet bei den Einführern gemäß Pkt. 1.1. über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.6. Werden bei den Einführern gemäß Pkt. 1.2. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 100 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
 - 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 31. Dezember 2001 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
 - 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 02. Jänner 2002 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2002.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. **Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.**
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Nr. 78. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der in Pkt. 6 genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Kälber"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 05"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1128/99 / Kontingentnummer 09.4598**"

6. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1128/1999 vom 28. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 135).

**Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für traditionelle Einführer
zur Einfuhr von lebenden Rinder mit einem Stückgewicht bis 80 kg**

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Zeitraum zwischen 01. Juli 1997 und 30. Juni 2000 nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 2501/1996 (01. Juli 1997 bis 31. Dezember 1997)</p> <p align="center">..... Stück Kälber</p> <p>2.2. gem. VO 2542/1997 (01. Jänner 1998 bis 30. Juni 1998)</p> <p align="center">..... Stück Kälber</p> <p>2.3. gem. VO 1144/1998 (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p align="center">..... Stück Kälber</p> <p>2.4. gem. VO 1128/1999 (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p align="center">..... Stück Kälber</p> <p>2.5. SUMME</p> <p align="center">..... Stück Kälber</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2001 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen weiteren Antrag als traditionelle Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p align="center">_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für andere Einführer (Newcomer)

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Kälber </div> <p>Antragsmindestmenge: 100 Stück Antragshöchstmenge: 53.400 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 01. Juli 1999 und 30. Juni 2000 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Code 0102 90 (außer: lebende Rinder mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger) von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2001 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen weiteren Antrag als andere Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p align="center">_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 79
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

GZ: III/7/4/28.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, 5.000 Stück Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 (09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79 (09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **5.000 Stück** je Kontingent. Diese Mengen werden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **70% = 3.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 1997 und 30. Juni 2000 im Rahmen der genannten Verordnungen (EG) Nrn. 935/1997, 1012/98 und 1081/1999 Tiere von **Kontingent A und/oder Kontingent B** eingeführt haben.
- 1.2. **30% = 1.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 1999 und 30. Juni 2000 mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juni 2001 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 15. Juni 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 79. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 5,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.

3.3. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des selben Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.

4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück**.

4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2002.

4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich

4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,

4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.

4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 15. März 2002** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.

4.6. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

4.7. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.8. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Nr. 79. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"
Kon. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
Kon. B: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
Kon. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2001/2002
Kontingentsnummer 09.0001
Kon. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2001/2002
Kontingentsnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/1999 vom 26. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 131).

Kontingent A - lfd. Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer aus der 70 % Quote für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 935/1997 (01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p> <p>2.2. gem. VO 1012/1998 (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p> <p>2.3. gem. VO 1081/1999 (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2001 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

aus der **70 % Quote** für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 935/1997 (01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p> <p>2.2. gem. VO 1012/1998 (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p> <p>2.3. gem. VO 1081/1999 (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p style="text-align: center;">..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2001 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 80
INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

GZ: III/7/4/28.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **169.000 Stück** männliche Jungrinder zur Mast. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 1.1. | <u>Italien</u> | 127.500 Stück |
| 1.2. | <u>Griechenland</u> | 19.500 Stück |
| 1.3. | <u>andere Mitgliedstaaten</u> | 22.000 Stück (Antragshöchstmenge max. 10 %) |

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.1.3. im Zeitraum zwischen 01. Juli 1999 und 30. Juni 2000 mindestens **75 Stück** lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländer ein- und/oder ausgeführt hat,

Dies ist wie folgt nachzuweisen:

Es sind ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

2.1.4. mit Stichtag 01. Juni 2001 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

3.1. **Bis zum 13. Juni 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. *Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 5,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.*

3.3. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge auf Erteilung eines Einfuhrrechtes, so sind alle seine Anträge unzulässig.

- 3.4. Werden von den Einführern gemäß Pkt. 1.3. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 50 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und nach Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
- 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 30. November 2001 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
- 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 01. Dezember 2001 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2002.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes gestellt worden ist,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt worden sind.
- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 22. Februar 2002** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.
- 4.6. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**
- 4.7. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.8. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

- 4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 80. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
- 5.4. Feld 15: "männliche Jungrinder zur Mast"
Gem. dem jeweiligen KN-Code im Feld 16 ist hier der Text entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.
- 5.5. Feld 16: Hier ist **einer** der folgenden KN-Codes einzutragen:
"0102 90 05 **oder** 0102 90 29 **oder** 0102 90 49"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg (**Verordnung (EG) Nr.*/...../2001**). **Kontingentsnummer 09.4005**"

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 6.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 6.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)
EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 21 (81 bis 160 kg)
EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 6.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
- 6.4.1. in den in Pkt. 6.1 genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
- 6.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 6.5. Wird der in Pkt. 6.3 genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

7. Rechtsgrundlagen

- 7.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).

- 7.2. Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.
- **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von <table border="1" data-bbox="790 1064 1149 1142"><tr><td>..... Stück Rinder</td></tr></table> Antragsmindestmenge: 50 Stück Antragshöchstmenge: 2.200 Stück Stück Rinder
..... Stück Rinder		
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.2. im Zeitraum zwischen 1. Juli 1999 und 30. Juni 2000 mind. 75 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländern ein- und/oder nach Drittländern ausgeführt habe(n), 3.3. mit Stichtag 01. Juni 2001 im Lebendrinderhandel tätig zu sein.	
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel	

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.